

Verhaltenskodex der Chugai-Gruppe für Lieferanten

Vorwort

Als Mitglied der Pharmaceutical Supply Chain Initiative (PSCI), einer Non-Profit-Organisation, die sich aus weltweit tätigen Pharma- und Gesundheitsunternehmen zusammensetzt, ist der Chugai-Konzern bestrebt, die Sicherheit, die Umwelt und die sozialen Bedingungen in der gesamten Lieferkette zu verbessern und eine nachhaltige globale Transformation wirksam zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Chugai-Konzern den "Chugai Group Supplier Code of Conduct" (der "SCC") erstellt, der auf den "Pharmaceutical Industry Principles for Responsible Supply Chain Management" der PSCI basiert. Der SCC legt die Anforderungen fest, die die Zulieferer des Chugai-Konzerns in Bezug auf Ethik, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und damit zusammenhängende Governance- und Managementsysteme einhalten sollten.

Der Chugai-Konzern verpflichtet sich hiermit, die in den SCC festgelegten Grundsätze zu respektieren und einzuhalten. Wir möchten mit unseren geschätzten Lieferanten zusammenarbeiten, um eine nachhaltige Gesellschaft zu verwirklichen, indem wir unser Wissen und unsere Erfahrung teilen. Wir bitten alle Lieferanten, dem Inhalt des SCC zuzustimmen, ihn zu respektieren und einzuhalten.

Ethik

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte auf ethische Weise führen und mit Integrität handeln. Zu den ethischen Elementen gehören:

1. PATIENTENSICHERHEIT UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass angemessene Managementsysteme vorhanden sind, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Rechte von Patienten, Probanden und Spendern, einschließlich ihres Rechts auf Gesundheit und auf direkten Zugang zu Informationen, zu minimieren.

2. BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

Alle Formen der Korruption, einschließlich Bestechung, Erpressung und Veruntreuung, sind verboten. Die Lieferanten dürfen keine Bestechungsgelder zahlen oder annehmen oder sich an anderen korrupten Anreizen im Rahmen von Geschäfts- oder Regierungsbeziehungen oder durch den Einsatz von Vermittlern beteiligen, um sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie über angemessene Systeme zur Verhinderung von Korruption verfügen und die geltenden Gesetze einhalten.

3. FAIRER WETTBEWERB

Die Lieferanten führen ihre Geschäfte im Einklang mit einem fairen und lebhaften Wettbewerb und unter Einhaltung aller geltenden Kartellgesetze. Die Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken anwenden, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

4. TIERGESUNDHEIT

Tiere müssen human behandelt werden, wobei Schmerzen und Stress auf ein Minimum reduziert werden. Tierversuche sollten nach der Überlegung durchgeführt werden, Tiere zu ersetzen, die Anzahl der verwendeten Tiere zu verringern oder die Verfahren zu verfeinern, um die Belastung zu minimieren. Es sollten Alternativen verwendet werden, sofern diese wissenschaftlich fundiert und für die Regulierungsbehörden akzeptabel sind.

5. DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen schützen und dürfen sie nur ordnungsgemäß verwenden, um sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte von Unternehmen, Arbeitnehmern, Patienten, Probanden und Spendern gewahrt bleiben. Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes einhalten und den Schutz, die Sicherheit und die rechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten gewährleisten.

6. VERMEIDUNG UND HANDHABUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Lieferanten müssen angemessene Sorgfalt walten lassen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden und zu bewältigen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle betroffenen Parteien benachrichtigen, wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt.

7. PRODUKTSCHUTZ UND QUALITÄT

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Management- und Sicherheitssysteme Produkte, Komponenten und Inhaltsstoffe vor dem Risiko der Verfälschung, Fälschung oder des Diebstahls zum Zwecke des illegalen Weiterverkaufs schützen.

Menschenrechte

Die Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte interner und externer Stakeholder zu achten und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Die Menschenrechtsprinzipien sind:

1. FREI GEWÄHLTE BESCHÄFTIGUNG

Die Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit einsetzen oder sich am Menschenhandel oder irgendeiner Form der modernen Sklaverei beteiligen. Keinem Arbeitnehmer darf für eine Arbeit bezahlt oder die Freizügigkeit verweigert werden.

2. KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITNEHMER

Die Zulieferer dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nur für ungefährliche Arbeiten eingesetzt werden und nur, wenn sie das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung oder das Alter für den Abschluss der Schulpflicht in einem Land überschritten haben.

3. NICHT-DISKRIMINIERUNG

Die Lieferanten bemühen sich um Gleichberechtigung und bieten ein Arbeitsumfeld, das frei von Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Alter, Schwangerschaft, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Familienstand ist.

4. GLEICHBEHANDLUNG

Die Lieferanten sorgen für ein Arbeitsumfeld, das frei ist von Belästigung, harter und unmenschlicher Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch,

körperlicher Bestrafung, geistiger oder körperlicher Nötigung oder verbaler Beleidigung von Arbeitnehmern und der Androhung einer solchen Behandlung.

5. LÖHNE, LEISTUNGEN UND ARBEITSZEITEN

Die Lieferanten müssen die Arbeitnehmer gemäß den geltenden Lohngesetzen und den vereinbarten Arbeitsverträgen entlohnen, einschließlich Mindestlöhnen, Überstunden und vorgeschriebenen Leistungen. Die Lieferanten teilen den Arbeitnehmern rechtzeitig die Grundlage mit, auf der sie entlohnt werden. Überstunden müssen freiwillig sein und mit den geltenden nationalen und internationalen Normen übereinstimmen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie den Arbeitnehmern mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie diese zu vergüten sind.

6. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN

Offene Kommunikation und direkter Austausch mit den Arbeitnehmern (d.h. sozialer Dialog) zur Lösung von Arbeitsplatz- und Entgeltfragen werden gefördert. Die Lieferanten respektieren das in den lokalen Gesetzen verankerte Recht der Arbeitnehmer, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten, eine Vertretung zu suchen und einem Betriebsrat beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen. Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, erleichtert und behindert der Arbeitgeber nicht die Entwicklung paralleler Mittel für unabhängige und freie Vereinigungen und Verhandlungen. Die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit der Unternehmensleitung offen über die Arbeitsbedingungen zu sprechen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

7. LOKALE GEMEINSCHAFTEN

Die Zulieferer respektieren die Rechte der lokalen Gemeinschaften in der Umgebung ihrer Standorte, einschließlich des Rechts auf eine saubere und gesunde Umwelt.

Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und unterstützen das Wohlergehen der Arbeitnehmer. Die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen erstrecken sich auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer an den Standorten der Lieferanten. Die Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätze sind:

1. SICHERHEIT DES ARBEITSUMFELDS

Angemessene Risikobewertungen und Notfallpläne müssen vorhanden sein, um die Sicherheit der Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Sicherheitsinformationen über gefährliche Stoffe -

einschließlich pharmazeutischer Verbindungen und pharmazeutischer Zwischenprodukte - müssen verfügbar sein und genutzt werden, um die Arbeitnehmer zu schulen und vor Gefahren zu schützen. Die Lieferanten müssen eine gute Haushaltsführung und eine Sicherheitskultur an den Tag legen.

2. SCHUTZ, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN DER ARBEITNEHMER

Die Lieferanten müssen die Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Es müssen geeignete Ausrüstungen, Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer unterstützen.

3. PROZESSSICHERHEIT

Die Lieferanten müssen über Managementverfahren verfügen, um die von chemischen und biologischen Prozessen ausgehenden Risiken zu erkennen und die katastrophale Freisetzung chemischer oder biologischer Stoffe zu verhindern.

Umwelt

Die Lieferanten müssen in einer umweltfreundlichen und effizienten Weise arbeiten, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und ihre eigenen Lieferanten dabei zu unterstützen, dasselbe zu tun. Die Lieferanten sind angehalten, die natürlichen Ressourcen zu schonen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die biologische Vielfalt und sauberes Wasser zu erhalten und die Verwendung gefährlicher Materialien zu minimieren und zu kontrollieren. Die Umweltprinzipien sind:

1. UMWELTGENEHMIGUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG

Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltvorschriften einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -lizenzen, -informationen und -beschränkungen müssen eingeholt und die entsprechenden Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen eingehalten werden.

2. BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN UND EMISSIONEN

Alle Abfälle, Abwässer oder Emissionen, die sich negativ auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt auswirken können, müssen vor ihrer Freisetzung in die Umwelt angemessen verwaltet, kontrolliert und behandelt werden. Dazu gehört auch der Umgang mit der Freisetzung von aktiven Arzneimitteln in die Umwelt (PiE).

3. KLIMAWANDEL

Die Lieferanten müssen ihre Treibhausgasemissionen überwachen und reduzieren und ihre Zulieferer dabei unterstützen, dasselbe zu tun.

4. RESSOURCENEFFIZIENZ

Die Lieferanten streben nach Kreislaufwirtschaft, vermeiden Abfälle, ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs, einschließlich Wasser, und bevorzugen erneuerbare und nachhaltige Quellen. Sie müssen auch Maßnahmen zur Wiederverwendung und zum Recycling ergreifen.

5. ERHALTUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT

Die Lieferanten müssen sich über ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Klaren sein und ihren Fußabdruck so weit wie möglich reduzieren und abmildern.

6. VERHINDERUNG VON FREISETZUNGEN UND VERSCHÜTTUNGEN

Die Lieferanten müssen über wirksame Systeme verfügen, um unbeabsichtigte Freisetzen und Freisetzungen in die Umwelt sowie nachteilige Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft zu verhindern und zu mindern.

Unternehmensführung und Managementsysteme

Gute Unternehmensführung und Managementsysteme sind die Grundlage für die Einhaltung aller SCC-Prinzipien. Die Lieferanten müssen geeignete Systeme einsetzen, um Risiken und Auswirkungen mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, die Gesetzgebung zu überwachen, Prioritäten zu setzen, Verantwortlichkeiten zuzuweisen, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen und die kontinuierliche Verbesserung und Einhaltung zu erleichtern. Die Grundsätze der Unternehmensführung und der Managementsysteme sind:

1. KULTUR, ENGAGEMENT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Lieferanten müssen ihr Engagement für die in diesem Dokument beschriebenen Konzepte dadurch unter Beweis stellen, dass sie angemessene Ressourcen bereitstellen und verantwortliche Führungskräfte benennen, um so eine Kultur der verantwortungsvollen Praktiken zu schaffen.

2. RECHTLICHE UND KUNDENANFORDERUNGEN

Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften, anerkannten Normen und relevanten Kundenanforderungen ermitteln und einhalten.

3. RISIKOMANAGEMENT

Die Lieferanten müssen über Mechanismen zur Ermittlung und zum Management von Risiken in allen in diesen Grundsätzen angesprochenen Bereichen verfügen. Die Lieferanten müssen über ein Änderungsmanagement verfügen, um das Änderungsrisiko zu bewerten und zu kontrollieren.

4. RÜCKVERFOLGBARKEIT UND KONTROLLE

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, mit denen sie ihre eigene Lieferkette einer Sorgfaltsprüfung unterziehen können, einschließlich der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffquellen, um eine legale und nachhaltige Beschaffung zu unterstützen.

5. AUSBILDUNG UND KOMPETENZ

Die Lieferanten müssen über ein Schulungsprogramm verfügen, das ein angemessenes Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Managements und der Mitarbeiter erreicht, um die Erwartungen dieser Grundsätze zu erfüllen.

6. DOKUMENTATION

Die Lieferanten müssen die erforderlichen Unterlagen aufbewahren, um die Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen und die Einhaltung der geltenden Vorschriften nachzuweisen.

7. KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sich durch die Festlegung von Leistungszielen und die Durchführung von Umsetzungsplänen kontinuierlich verbessern. Die Lieferanten müssen die notwendigen Korrekturmaßnahmen für Mängel ergreifen, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellt werden, einschließlich der Aufzeichnung und Meldung von Beinaheunfällen, Zwischenfällen und Möglichkeiten zur Vermeidung von Zwischenfällen.

8. BEREITSCHAFT UND REAKTION AUF NOTFÄLLE

Die Lieferanten müssen über wirksame Notfallpläne und Reaktionsverfahren verfügen.

9. BESCHWERDEMECHANISMEN

Die Lieferanten richten Beschwerdemechanismen ein, die für interne und externe Stakeholder zugänglich sind. Diese werden ermutigt, sie zu nutzen, um Bedenken, illegale Aktivitäten oder Verstöße gegen diese Grundsätze am Arbeitsplatz ohne Androhung oder tatsächliche Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu melden.

10. REAKTION UND ABHILFE

Die Lieferanten müssen Vorfälle oder Bedenken im Zusammenhang mit diesen Grundsätzen ordnungsgemäß untersuchen, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls für Abhilfe sorgen.

11. WIRKSAME KOMMUNIKATION

Die Lieferanten müssen über wirksame Systeme verfügen, um diese Grundsätze den relevanten Interessengruppen, einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Lieferanten und lokalen Gemeinschaften, zu vermitteln.